

## I.

In umseits bezeichneter Strafsache hat der Anzeigerer die einschreitende Rechtsanwältin mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und bevollmächtigt, welche sich gemäß § 8 RAO auf die mündlich erteilte Vollmacht beruft.

## II.

In umseits näher bezeichneter Angelegenheit erstattet der Anzeiger nachstehende

### **SACHVERHALTSDARSTELLUNG**

an die Staatsanwaltschaft Wien wegen des Verdachts der Verwirklichung des § 283 StGB durch Herrn Ing. Peter Westenthaler und führe diese aus wie folgt:

Der gewöhnliche Aufenthalt des Beschuldigten befindet sich in 1100 Wien und ist daher die Zuständigkeit der StA Wien gegeben.

Der Angezeigte trat in der Fernsehsendung „FELLNER! LIVE“ als Diskussionsteilnehmer auf, wobei die Sendung über die Plattform YouTube (<https://www.youtube.com/watch?v=vX-F8--YIxU>) einer unbeschränkten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde und weiterhin abrufbar ist.

Im Verlauf dieser Sendung tätigte Herr Westenthaler mehrere Aussagen, die in ihrer sprachlichen Gestaltung, ihrer Pauschalität sowie ihrer inhaltlichen Stoßrichtung weit über eine zulässige politische Meinungsäußerung hinausgehen und nach ihrem objektiven Erklärungswert als Billigung sowie als Legitimation schwerster Gewalt gegen eine durch religiöse bzw. kulturelle Merkmale definierte Personengruppe zu verstehen sind.

Konkret tätigte der Angezeigte mehrere äußerst drastische Aussagen im Zusammenhang mit militärischen Handlungen im Nahostkonflikt.

Insbesondere sind folgende Passagen hervorzuheben:

*Zeitmarke ca. 1:09:23:*

Herr Westenthaler äußert sinngemäß, dass „alles, was dort im Regierungsviertel unter Turbanen herumlaufe“, bombardiert bzw. „weggebombt“ worden sei, und bewertet dies ausdrücklich als „offensichtlich zu Recht“.

*Zeitmarke ca. 1:14:48:*

Herr Westenthaler äußert sinngemäß, dass „nun der Nächste dran“ sei und er es gut finde, wenn dieses Vorgehen fortgesetzt werde, „bis keiner mehr da ist“.

Im Zuge dieser Sendung tätigte Herr Westenthaler Aussagen, die nach ihrem objektiven Erklärungswert nicht mehr als bloß polemische oder emotional zugespitzte politische Stellungnahmen eingeordnet werden können, sondern in ihrer Gesamtheit als pauschale Zuschreibung gegenüber einer nach religiösen bzw. kulturellen Merkmalen definierten Personengruppe zu verstehen sind, verbunden mit der ausdrücklichen Billigung sowie der Befürwortung fortgesetzter Gewaltanwendung bis hin zu deren vollständigen Eliminierung.

Die Aussagen wurden öffentlich im Rahmen einer medial verbreiteten Fernsehsendung getätigt und sind weiterhin online abrufbar. Sie sind dazu geeignet, Gewalt gegen eine nach religiösen bzw. kulturellen Merkmalen definierte Gruppe zu billigen oder zu rechtfertigen und insbesondere dadurch eine pauschale Herabwürdigung bzw. Entmenschlichung dieser Gruppe zu bewirken, was durch den § 283 StGB jedenfalls unter Strafe gestellt ist. Insbesondere die Formulierung, wonach Personen „unter Turbanen“ pauschal Ziel von Gewalt seien, lässt eine Bezugnahme auf eine religiös oder ethnisch definierte Personengruppe vermuten.

Nach ständiger Rechtsprechung ist für die Beurteilung nach § 283 StGB maßgeblich, ob eine Äußerung objektiv geeignet ist, Hass zu erregen, Gewalt zu legitimieren oder die Menschenwürde einer geschützten Gruppe anzugreifen, wobei es nicht auf eine subjektiv beabsichtigte Einschränkung des Aussagegehalts, sondern auf das Verständnis eines durchschnittlichen Erklärungsempfängers ankommt.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die gegenständlichen Aussagen aufgrund ihrer Pauschalität, ihrer entmenschlichenden Konnotation sowie der ausdrücklichen positiven Bewertung von Tötungshandlungen geeignet sind, Hass gegen eine religiös definierte Gruppe zu schüren und Gewalt gegen diese als legitim erscheinen zu lassen.

Besonders ins Gewicht fällt, dass die Äußerungen keinerlei Differenzierung zwischen individuellen Verantwortlichkeiten erkennen lassen, sondern vielmehr eine Gesamtheit von Personen erfassen, die ausschließlich über ein äußerliches bzw. religiös konnotiertes Merkmal („unter Turbanen“) definiert wird. In Verbindung mit der expliziten Billigung von Gewalt („offensichtlich zu Recht“) sowie der darüberhinausgehenden Befürwortung einer Fortsetzung dieser Gewalt „bis keiner mehr da ist“ wird ein Bedeutungsgehalt transportiert, der nach objektiver Auslegung die vollständige physische Vernichtung dieser Gruppe zumindest gutheißt oder als wünschenswert darstellt.

Darüber hinaus könnte die Aussage, wonach fortgesetzte Gewalt „bis keiner mehr da ist“ gutgeheißen wird, als Billigung und Gutheißung massiver Gewaltanwendung bis hin zur vollständigen Vernichtung einer Gruppe interpretiert werden.

#### **Beweis:**

- YouTube-Video: „FELLNER! LIVE: Josef Cap vs. Peter Westenthaler“  
<https://www.youtube.com/watch?v=vX-F8--YlxU>
- Relevante Zeitmarken: ca. 1:09:23 sowie 1:14:48

§ 283 StGB lautet:

„*Verhetzung*“

§ 283.

*(1) Wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird,*

*1. zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein*

*Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder zu Hass gegen sie aufstachelt,*

*2. eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder eine Person wegen der Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe in der Absicht, die Menschenwürde der Mitglieder der Gruppe oder der Person zu verletzen, in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, die Gruppe oder Person in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, oder*

*3. Verbrechen im Sinne der §§ 321 bis 321f sowie § 321k, die von einem inländischen oder einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, billigt, leugnet, gröblich verharmlost oder rechtfertigt, wobei die Handlung gegen eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gerichtet ist und in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzustacheln, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.*

*(2) Wer die Tat nach Abs. 1 in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die in Abs. 1 bezeichneten Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*

*(3) Wer durch eine Tat nach Abs. 1 oder 2 bewirkt, dass andere Personen gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Gewalt ausüben, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*

*(4) Wer, wenn er nicht als an einer Handlung nach den Abs. 1 bis 3 Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, schriftliches Material, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Hass oder Gewalt gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe befürworten, fördern oder dazu aufstacheln, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheißeender oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.*

Zusammenfassend besteht somit ein begründeter Anfangsverdacht, dass Herr Westenthaler durch die dargestellten Äußerungen den Tatbestand der Verhetzung gemäß § 283 StGB sowie möglicherweise auch weitere strafrechtliche Tatbestände verwirklicht haben könnte.

Die Staatsanwaltschaft Wien wird ersucht, den Sachverhalt umfassend strafrechtlich zu prüfen und erforderlichenfalls die erforderlichen Ermittlungen einzuleiten.

Wien, am 1.4.2026

Mag. iur. Walter Höller